



**Richtlinie des Vorstandes der Zahnärztekammer Bremen
für das Ausweisen von zahnärztlichen Tätigkeitsschwerpunkten
gemäß § 21 Abs. 4 Berufsordnung**

Präambel

Die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde stellt einen einheitlichen und unteilbaren Bereich des Gesundheitswesens dar. Die Berechtigung des Zahnarztes zur Ausübung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erfolgt durch die Approbation oder die Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz (ZHG).

Zahnärzten ist es auf Grundlage des bremischen Heilberufsgesetzes, der Berufsordnung der Zahnärztekammer Bremen sowie der nachfolgenden Richtlinie gestattet, Tätigkeitsschwerpunkte in ihrer Berufsausübung auszuweisen.

1. Der Zahnarzt muss in dem jeweiligen Schwerpunkt, den er als Tätigkeitsschwerpunkt ausweisen möchte, nachweislich über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen und nachhaltig im betreffenden Schwerpunkt tätig sein.
2. Der Zahnarzt darf Tätigkeitsschwerpunkte erstmalig ausweisen, wenn er nach Erlangung der zahnärztlichen Approbation oder der Berufserlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz seit mindestens zwei Jahren vor der Führung des Tätigkeitsschwerpunktes nachhaltig in dem betreffenden Bereich tätig ist.
3. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat interessengerecht, sachangemessen und nicht irreführend zu erfolgen.
4. Die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten hat personenbezogen zu erfolgen.

Bremen, 15. Dezember 2015

Der Vorstand